



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

und

dem **Landkreis Kaiserslautern**,

vertreten durch

den Landrat Herrn Paul Junker

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die



teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag des Landkreises Kaiserslautern bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme des Landkreises Kaiserslautern in den KEF-RP. Dem Landkreis Kaiserslautern werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Kaiserslautern beläuft sich auf **117.701.404 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Kaiserslautern über die Laufzeit von 15 Jahren unter



Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **92.113.119 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **6.140.875 Euro**.

(2) Der Landkreis Kaiserslautern verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Kaiserslautern beläuft sich danach auf mindestens **2.046.958 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Der Landkreis Kaiserslautern verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Die weitergehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Satzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dem Vertrag.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

Maßnahmen für das Jahr 2012

- **Anhebung der Kreisumlage:** Der Landkreis Kaiserslautern hat mit Wirkung zum 01.01.2011 seine Kreisumlage **um 1,0 Prozentpunkte** angehoben; Konsolidierungsanteil: **770.729 Euro**. Mit Wirkung zum 01.01.2012 wird die Kreisumlage um weitere **0,75 Prozentpunkte** erhöht; Konsolidierungsanteil: **637.500 Euro**. Beiden Erhöhungen stehen keine Übernahmen von Schulträgerschaften gegenüber.



- **Gewinnausschüttung der Kreissparkasse:** Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für das Jahr 2012 um einen Konsolidierungsanteil von **625.000 Euro** erhöht.
 - **Erhöhung der Pachteinnahmen für die Schilderprägestelle:** Konsolidierungsanteil 78.000 Euro jährlich.
- **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2012: 2.111.229 Euro**

Maßnahmen für das Jahr 2013

- **Anhebung der Kreisumlage:** Der Landkreis Kaiserslautern erhöht die Kreisumlage mit Wirkung zum 01.01.2013 um weitere **0,75 Prozentpunkte**; Konsolidierungsanteil: **637.500 Euro**. Der Konsolidierungsbeitrag aus der Erhöhung der Kreisumlage beträgt unter Einbeziehung der Erhöhungen aus den Jahren 2011 und 2012 dann insgesamt **2.045.729 Euro**.
 - **Gewinnausschüttung der Kreissparkasse:** Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für das Jahr 2013 um einen Konsolidierungsanteil von **350.000 Euro** erhöht.
 - **Erhöhung der Pachteinnahmen für die Schilderprägestelle:** Konsolidierungsanteil 78.000 Euro jährlich.
- **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2013: 2.473.729 Euro**

Maßnahmen für das Jahr 2014

- **Anhebung der Kreisumlage:** Der Landkreis Kaiserslautern erhöht die Kreisumlage mit Wirkung zum 01.01.2014 um weitere **0,5 Prozentpunkte**; Konsolidierungsanteil: **425.000 Euro**. Der Konsolidierungsbeitrag aus der Erhöhung der Kreisumlage beträgt unter Einbeziehung der Erhöhungen aus den Jahren 2011, 2012 und 2013 dann insgesamt **2.470.729 Euro**.
 - **Gewinnausschüttung der Kreissparkasse:** Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für das Jahr 2014 um einen Konsolidierungsanteil von **350.000 Euro** erhöht.
 - **Erhöhung der Pachteinnahmen für die Schilderprägestelle:** Konsolidierungsanteil 78.000 Euro jährlich.
- **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2014: 2.898.729 Euro**

Maßnahmen für die Jahre 2015 bis zum Ende der Vertragslaufzeit

- **Anhebung der Kreisumlage:** Der Landkreis Kaiserslautern erhöht die Kreisumlage mit Wirkung zum 01.01.2015 um weitere **0,5 Prozentpunkte**;



Konsolidierungsanteil: **425.000 Euro**. Der Konsolidierungsbeitrag aus der Erhöhung der Kreisumlage beträgt unter Einbeziehung der Erhöhungen aus den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 dann insgesamt **2.895.729 Euro** und bleibt für die Folgejahre gleich.

- **Gewinnausschüttung der Kreissparkasse:** Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für die Jahre 2015 bis zum Ende der Vertragslaufzeit um einen Konsolidierungsanteil von **350.000 Euro** erhöht.
 - **Erhöhung der Pachteinahmen für die Schilderprägestelle:** Konsolidierungsanteil 78.000 Euro jährlich.
- **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2015 und die folgenden Jahre: 3.323.729 Euro**

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Kaiserslautern vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Kaiserslautern seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der



Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Kaiserslautern seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Der Landkreis Kaiserslautern informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Kaiserslautern eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreises Kaiserslautern unter Berücksichtigung



der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, 11.06.2012

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kaiserslautern, 11.06.2012

Landkreis Kaiserslautern



Präsidentin der ADD



Landrat